Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 43/44	Ausgegeben in Düsseldorf am 4. November	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 14. November, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Ergänzung zu einer Anordnung 111. Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege 111. Erlaubniserteilung 112. Hinweisbekanntmachung 112. Verlorene Ausweise 112.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

166. Ergänzung zu der Anordnung der Preisbildungsstelle vom 18. Oktober 1944 über die Preisgestaltung für Grabsträuße und Kränze:

Der § 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die festgesetzten Preise dürfen nur gefordert, versprochen, gezahlt und angenommen werden, soweit nicht nach bestehenden Preisvorschriften niedrigere Preise einzuhalten sind. Insoweit bleiben insbesondere die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) unberührt.

Der Regierungspräsident.
Preisbildungsstelle.
Prp. Pb. (II)-C-5-f 3-271/44

Bekanntmachungen anderer Behörden.

167. Polizeiverordnung

über die Reinigung öffentlicher Wege innerhalb der Stadtgemeinde Wülfrath.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 183) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Wülfrath folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer und neben ihm der tatsächliche Nutznießer eines innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Grundstücks hat die das Grundstück begrenzenden Straßenteile, insbesondere den Bürgersteig, die Straßenrinnen, Gräben und Einflußöffnungen der Straßenkanäle sowie den Fahrdamm bis zur Mitte der Straße an jedem Mittwoch und Sonnabend oder, wenn auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag fällt, am Vortage von allem Unrat gründlich zu reinigen. Die Reinigung hat an den genannten Tagen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr zu geschehen.

§ 2. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat dürfen weder den Nachbargrundstücken noch den Straßenkanälen, Rinnen oder Gräben zugeführt, müssen vielmehr zusammengefegt und sofort nach Beendigung des Kehrens von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter sind die zu reinigenden Flächen ausreichend zu besprengen, so daß Staubentwicklung vermieden wird. Durch das Besprengen dürfen die Wegebenutzer nicht gefährdet werden.

§ 3. Bei eintretendem Schneefall ist der Schnee möglichst sofort, also auch außerhalb der gewöhnlichen Straßenreinigungszeiten, von den Bürgersteigen zu entfernen. Wo solche nicht vorhanden sind, ist für einen gangbaren Fußweg auf der Fahrbahn zu sorgen. Außerdem ist nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf deren besondere Aufforderung hin, auch eine genügend breite Fahrbahn durch den Schnee herzustellen.

Bei Glätte, infolge von Schneefall und Eisbildung, sind die Bürgersteige und Fußpfade in der Zeit von 7½ bis 21 Uhr mit Sand, reiner Asche oder ähnlichem abstumpfenden, den Verkehr nicht störenden Material zu bestreuen. Salz- oder Salzmischungen irgendwelcher Art dürfen zum Streuen nicht verwendet werden. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt sein. Das Streuen hat in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront der Grundstücke zu erfolgen, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht.

Eisbildungen durch Traufwasser sind sofort zu beseitigen.

Das Eis in den Straßenrinnen ist zur Erhaltung der Vorflut, so oft es notwendig, aufzuhacken. Die hierbei oder bei der Reinigung sich ergebenden Schnee- und Eismassen sind sofort von der Straße zu beseitigen. Bei eintretendem Tauwasser müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen sofort von Schnee und Eis restlos befreit werden, ebenfalls ist die Straße bis zur Mitte zu säubern.

§ 4. Außerordentlich sind Straßen, Bürgersteige und Straßenrinnen zu reinigen, wenn die öffentliche Ordnung oder das Verkehrsinteresse solches erforderlich machen und die Ortspolizeibehörde eine außerordentliche Straßenreinigung anordnet.

§ 5. Wenn durch die Benutzung einer öffentlichen Straße usw., durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger oder Schutt, oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße

Landes & Stadtbibliothek
15 /14

usw. verunreinigt worden ist, so hat der Schuldige ihre sofortige Reinigung und die Fortschaffung des zusammengekehrten Unrats usw. zu veranlassen, widrigenfalls neben der zu erwartenden Bestrafung die Reinigung der Straße und Fortschaffung des Unrats auf Kosten des Schuldigen bewirkt werden wird.

Personen, die auf Straßen usw. Handel treiben, müssen allabendlich die Straße usw. von allem Unrat, Abfällen, Papier und dergleichen gründlich säubern.

Wenn diejenigen Personen, welchen die Verunreinigung zur Last fällt, nicht festgestellt werden können, oder wenn das Anhalten derselben zur Beseitigung der die Straßen usw. verunreinigenden Stoffe nicht ausführbar erscheint, so liegt den gemäß §§ 1, 2 und 3 zur Straßenreinigung Verpflichteten die Reinigung ob.

§ 6. Es ist nicht gestattet, den offenen Straßenrinnen und Gräben und den Abflußkanälen Abwässer der Haushaltungen, der Gewerbebetriebe, der Abtritte und Düngergruben oder sonstige Flüssigkeiten, mit Ausnahme der Dachwässer, zuzuführen.

§ 7. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung der Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert zwei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ihre Gültigkeit.

Wülfrath, 18. Oktober 1944.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

168. Bekanntmachung.

Den nachstehend aufgeführten Personen wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) für das Gebiet der Stadt Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, in Kriegsschädenangelegenheiten diejenigen Personen zu vertreten, die sie als Helfer in Steuersachen schon vor dem 1. Januar 1944 mindestens ein Jahr lang beraten haben: 1. Jacob Bernards in Düsseldorf, Hagenauer Straße 45, 2. Wilhelm Hunold in Düsseldorf, Erasmusstraße 28.

Düsseldorf, 21. Oktober 1944.

Der Amtsgerichtspräsident.
3712 E—41.229/226.

169. Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Nummern der bei der Auslosung am 24. Oktober 1944 gezogenen Auslosungsrechte der Barmer und Elberfelder Ablösungsanleihen erfolgt in der Allgemeinen Verlosungstabelle in Grünberg (Schlesien).

Wuppertal, 24. Oktober 1944.

Der Oberbürgermeister.

170. Verlorene Ausweise. (Fortsetzung)

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

69. Führerschein vom 12. August 1927 für Werner Aengenheyster, geb. 7. Juli 1909 in Kevelaer, wohnhaft in Kleve, Hohenzollernstr. 52. — 70. Führerschein vom 31. Oktober 1934 für Winand Elsmann, geb. 1. Dezember 1909 in Materborn, wohnhaft in Kleve, Merowingerstraße 86. — 71. Zulassungsbescheinigung vom 24. November 1942 für den Kraftwagen IY 259339 für Gerlach & Co. m. b. H., Krefeld, Cracauer Str. 56. — 72. Führerschein vom 5. August 1937 für Heinz Stevens, geb. 20. Januar 1910 in Rheindahlen, wohnhaft in Krefeld, Oppumer Str. 8. — 73. Führerschein vom 21. November 1922 für Karl Markgraf, geb. 21. Januar 1901 in Düsseldorf, wohnhaft in Krefeld, Weberstr. 14. — 74. Führerschein vom 4. Mai 1925 für Gerhard Johann Küsters, geb. 22. Mai 1887 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Flünertzdyk 262. — 75. Führerschein vom 22. Mai 1934 für Frau Hans Pool geb. Hildegard Meyer, geb. 17. Mai 1910 in Ems (Kr. Unterlahn), wohnhaft in Bonn, Bahnhofstr. 6, früher Krefeld, Am Flohbusch 71. — 76. Führerschein vom 16. Juni 1942 für Hermann Martens, geb. 12. Juni 1918 in St. Hubert, wohnhaft in Krefeld, Untergath 9. — 77. Führerschein vom 18. März 1925 für Wilhelm Eduard Smets, geb. 1. April 1897 in Viersen, wohnhaft in Krefeld, Blumenstr. 11. — 78. Führerschein vom 21. Mai 1941 für Peter Richter, geb. 11. September 1914 in Flammersfeld i. Grube Georg (Kr. Altenkirchen), wohnhaft in Krefeld, Langemarckstr. 168. — 79. Führerschein vom 7. Mai 1935 für Franz Schreiber, geb. 3. Dezember 1894 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Goethestr. 67. — 80. Führerschein vom 9. Oktober 1937 für Theodor Lohmann, geb. 19. Februar 1901 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Martinstr. 26. — 81. Zulassungsschein vom 24. September 1941 für den Kraftwagen IY 272799 für Rudolf Heismann in Velbert, Schwanenstr. 57. — 82. Zulassungsschein vom 7. Oktober 1943 für den Kraftwagen IY 67005 für Firma Bremshey & Co. in Hilden, Walder Straße. — 83. Zulassungsschein vom 15. Februar 1939 für den Kraftwagen IY 272373 für Firma Benninghof in Mettmann. — 84. Zulassungsschein vom 10. September 1940 für den Kraftwagen IY 272680 für Ernst Drenker in Haan, Walder Str. 1. — 85. Zulassungsschein vom 20. Dezember 1940 für den Kraftwagen IY 272677 für Firma Aug. Engels in Velbert, Talstr. 71. — 86. Zulassungsschein vom 20. Juli 1938 für den Kraftwagen IY 167320 für Willi Schömehl in Mettmann. — 87. Zulassungsschein vom 9. Mai 1936 für den Kraftwagen IY 66268 für Jakob Keulers in Hilden. — 88. Zulassungsschein vom 2. April 1941 für den Kraftwagen IY 272715 für Firma Blumberg & Co. in Lintorf. — 89. Zulassungsschein vom 27. Februar 1939 für den Kraftwagen IY 272390 für Von Hymmensche Gutsverwaltung in Unterbach.

(Fortsetzung im nächsten Stück.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.